

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 04.05.1929

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVI. Band. (Ausgegeben den 4. Mai 1929.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 30. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
- Nr. 31. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 29. April 1929, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 30.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 26. Februar 1929.
Oldenburg, den 27. April 1929.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Februar 1929, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für den Landesteil Oldenburg, wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 2 werden die Worte „3 Zentimeter“ ersetzt durch die Worte „2 Zentimeter“.
2. Das Mindestmaß für Karpfen (§ 4 Ziffer 1) wird von 35 cm auf 32 cm herabgesetzt.

3. Im § 4 Ziffer 2 werden unter b) die Worte „des Ministeriums des Innern“ ersetzt durch die Worte „der Fischereibehörde“.

Oldenburg, den 27. April 1929.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 31.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Oldenburg, den 29. April 1929.

Die mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Gesetzbl. S. 377 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1926 (Gesetzbl. S. 1029 ff.), werden wie folgt geändert:

In Abschnitt B Abs. a der Bedingungen für die Beförderung von Sprengstoffen auf Lastkraftwagen sind in Satz 1 die Worte „nur auf dem Anhänger und niemals auf dem Kraftwagen mitgeführt werden dürfen“ zu streichen und durch folgende Worte zu ersetzen: „ebenso wie die übrigen Sprengstoffe nur in Form von Patronen, die in Paketen bis zu 2½ kg Gewicht zu verpacken sind, unbeschadet der sonstigen Vorschriften des § 6 verladen werden dürfen.“

Oldenburg, den 29. April 1929.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.